



Anmeldung schulische Notbetreuung 7.-11.6.21

(falls aufgrund der Infektionszahlen Wechselunterricht stattfinden muss.)

von 8.30.-12.30 Uhr

Eine Anmeldung zur Notbetreuung kann nur für die Tage erfolgen, an denen Ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teilnimmt:

Woche A (07.-11.06.) Notbetreuung für Gruppe 1: 09.06.-11.06.,
Notbetreuung für Gruppe 2: 07.06.-08.06.

Es gelten die bisherigen Voraussetzungen für die Anmeldung in der Notbetreuung!

ACHTUNG GEÄNDERTE ZEITEN! : 8.30-12.30 Uhr

Eine Anmeldung für die Notbetreuung der Schulkindbetreuung, für alle dort bereits angemeldeten Kinder, muss separat erfolgen (Sie werden direkt von der Gemeinde angeschrieben.)

✂ -----

Rückgabe/Rückmeldung bis Mittwoch 02.06.2021-10.00 Uhr!

Wir benötigen die schulische Notfallbetreuung, da beide Erziehungsberechtigten *(s.o.) bzw. die oder der Alleinerziehungsberechtigte von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____ Gruppe: _____

Benötigter Zeitraum (Bitte ankreuzen unter Berücksichtigung der Präsenztage):

	Mo	Die	Mi	Do	Fr
Woche A: 07.-11.06.					

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Wir/Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Datum _____ Unterschriften _____

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Teilnahmeverbot für Personen, die in infizierten Person stehen oder standen, Tage vergangen sind, soweit die



Notbetreuung ein Zutritts- und Kontakt zu einer mit dem Coronavirus wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 zuständigen Behörden nichts Anderes

anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet. (Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021)